

Weiterbildung schafft attraktives Berufsziel

Neue Meisterprüfungsordnung

Der ZVSHK-Vorstand hat 2002 unter das Motto „Jahr der Aus- und Weiterbildung gestellt“. Die neue Meisterprüfungsordnung hat in diesem Jahr den letzten Schliff erhalten, so daß sie zum 1. 1. 2003 in Kraft treten kann. Die ebenfalls neugestaltete Lehrlingsausbildung wird voraussichtlich bis zum neuen Schuljahr im Herbst 2003 fertig werden. Langfristig soll dies zur Nachwuchs- und Fachkräftesicherung im SHK-Handwerk beitragen.

Der Verordnungsentwurf über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der neuen Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk unterscheidet sich deutlich von den alten Verordnungen, die noch aus dem Jahre 1976 stammen. Die neue Meisterprüfungsverordnung stellt die Fähigkeit zur selbständigen Betriebsführung in den Vordergrund (§ 2 Meisterprüfungsberufsbild) und dieser Anspruch zieht sich wie ein roter Faden durch die Verordnung. Durch die neue Meisterprüfung soll festgestellt werden, daß der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und -entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen sowie seine berufliche Handlungskompetenz selbständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

Das Meisterprüfungsprojekt im Teil I

Entsprechend dieser Vorgaben hat der Prüfling im Teil I in maximal 4 Tagen ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er einen Kundenauftrag im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk unter Beachtung

technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte und unter Einbeziehung der technischen Regelwerke planen, durchführen und abschließen sowie Angebote erstellen kann. Ein darauf bezogenes Fachgespräch von maximal 30 Minuten schließt sich an und komplettiert den Teil I der Meisterprüfung (Bild 1). Der MP-Ausschuß bestimmt, ob das Meisterprüfungsprojekt in Klausur durchgeführt wird oder

denauftrag als Grundlage. Daher gleicht es in seiner Komplexität einem vollständigen Arbeitsauftrag bzw. einer Auftragsabwicklung. Für die Prüfung spielt vor allem die Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung, die Durchführung und später die Kontrolle, Bewertung und Präsentation der Arbeitsergebnisse gegenüber dem Meisterprüfungsausschuß eine wichtige Rolle. Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt wird in der neuen Meisterprüfung ein darauf bezogenes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuß geführt, in dem der Prüfling die fachlichen Zusammenhänge, die seinen Arbeiten zu Grunde liegen, darstellen soll. Er soll ferner deutlich machen, daß er berufsbezogene Probleme lösen kann und in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Da der Prüfling seine Lösungswege erläutern und begründen soll, kann der Meisterprüfungsausschuß dabei auch die fachlichen und technischen Aspekte, Richtlinien und Normen, die zu beachten sind, hinterfragen.

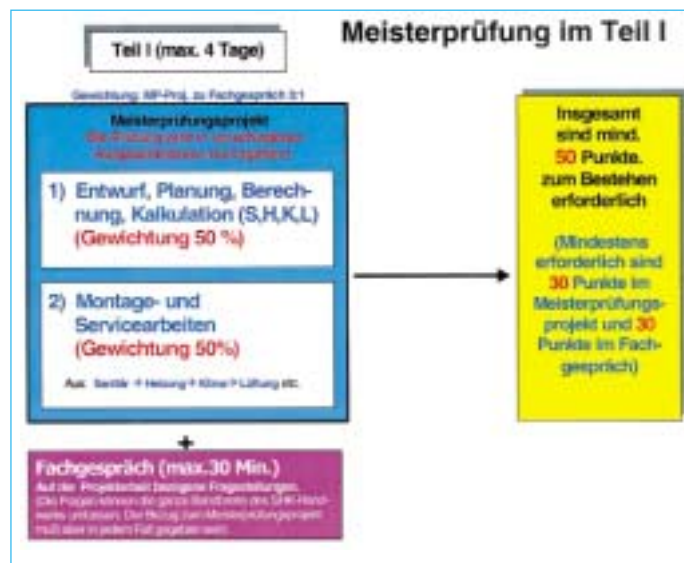


Bild 1 Struktur der Meisterprüfung im Teil I

nicht. Als Meisterprüfungsprojekt ist eine gebäudetechnische Anlage der Sanitär- oder Heizungs- oder Lüftungs-/Klimatechnik einschließlich aller regelungs- und steuerungstechnischen Komponenten zu entwerfen, zu planen, zu berechnen und zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage sind Montage- und Servicearbeiten auszuführen. Dabei sind Regelungs-, Steuerungs- oder Förderungseinrich-

net sich die Projektarbeit in der neuen Meisterprüfung durch ein hohes Maß an Selbständigkeit bei der Planung von Arbeitszielen aus. Das Meisterprüfungsprojekt hat einen konkreten Kun-

Meisterprüfung im Teil II

Durch die Prüfung im Teil II der neuen Meisterprüfung soll der Prüfling durch Verknüpfung technologischer, ablauf-, regelungs- und steuerungstechnischer, werkstofftechnischer und mathematischer Kenntnisse nachweisen, daß er Probleme analysieren und bewerten sowie geeignete Lösungswege aufzeigen und dokumentieren kann (Bild 2).

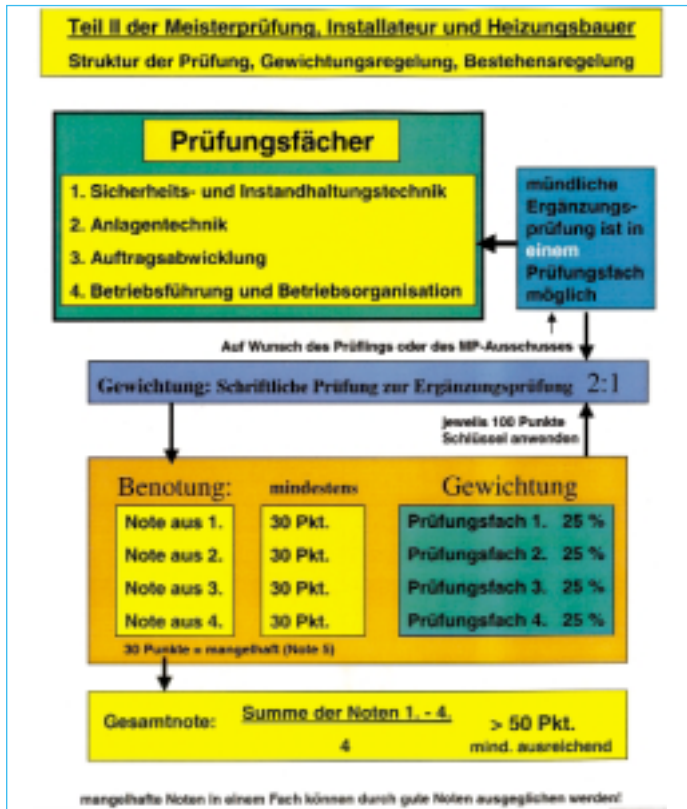


Bild 2 Struktur der Meisterprüfung im Teil II

Prüfungsfächer sind:

1. Sicherheits- und Instandhaltungstechnik
2. Anlagentechnik
3. Auftragsabwicklung
4. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

Die Prüfung im Teil II ist schriftlich in 12 Stunden durchzuführen (2 Tage zu je 6 Std.). Es ist in jedem Prüfungsfach mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die z. B. eine Fallaufgabe als übergeordnete Fragestellung enthält und sich in einzelne Teilaufgaben gliedert. In einem der vier Prüfungsfächer kann eine mündliche Ergänzungsprüfung erfolgen, wenn dies zum Bestehen der Prüfung beitragen kann. Der Meisterprüfungsausschuß kann hier entscheiden oder es kann der Wunsch des Prüflings sein. Die Gewichtung der vier Prüfungsfächer im Teil II ist jeweils 25 %,

d. h. alle vier Prüfungsfächer sind gleichgewichtig zu behandeln. Eine Besonderheit hat der Verordnungsgeber im Teil II eingebaut, um allen Jung-Meistern die Eintragung in die Installateurverzeichnisse zu ermöglichen, da bei neuen Meisterprüfungsverordnungen so genannte Sperrfachregelungen nicht mehr angewendet werden.

Über das Ergebnis der Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 1 stellt der Meisterprüfungsausschuß dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung erstellt der Meisterprüfungsausschuß, wenn

- a) der Teil II der Meisterprüfung insgesamt bestanden ist und wenn
- b) im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte (ausreichend) erzielt worden sind.

Mit dem Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW) wurde Einvernehmen erzielt, daß dazu die „Richtlinien für den Abschluß von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ entsprechend geändert werden. Mit der Bescheinigung wird die Eintragung in die Installateurverzeichnisse der jeweiligen Versorgungsunternehmen sichergestellt.

Konsequenzen für die Prüfungsausschüsse

Die neue Meisterprüfungsverordnung ist komplex aufgebaut. Die handlungsorientierte Aufgabenformulierung zieht sich durch alle Prüfungsbereiche. Dadurch steigen für die Prüfungsausschüsse, zumindest in der ersten Zeit, die Vorbereitungsarbeiten und die zeitliche Belastung. Höhere Anforderungen werden auch an die Ausstattung der Prüfungsorte gestellt. Sie sollten mit Computern ausgestattet sein, weil große Teile der Prüfung künftig rechnergestützt durchgeführt werden sollen. Ebenso wird ein Pool von Aufgaben und Prüfungsfragen zu erarbeiten sein, die den Vorgaben für eine handlungsorientierte bzw. rechnergestützte Prüfung entsprechen müssen.



Bild 3 Übergangsfristen für die Prüfung nach alter Verordnung

ZVSHK Termine – Fakten – Informationen

20.–23. November 2002
SHK Hamburg

1.–8. März 2003
Intern. Unternehmerseminar für das SHK-Handwerk, Fuerteventura

25.–29. März 2003
ISH, Frankfurt/Main

18./19. Februar 2003
ATV-DVWK/ZVSHK-Gemeinschaftstagung Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Königswinter

Telefon (0 22 41) 9 29 90
Telefax (0 22 41) 2 13 51
info@zentralverband-shk.de
www.wasserwaermeluft.de

Die Aufgaben sind so anzulegen, daß alle Prüflinge Aufgaben aus den Gebieten Sanitär, Heizung, Lüftung und Klima bearbeiten müssen. Die Meistervorbereitungskurse sind aufgrund der engen Verzahnung von Teil I und Teil II neu zu konzipieren. Die Meisterschüler müssen mit den EDV-Programmen, die in der Prüfung verwendet werden, vertraut gemacht werden. Die Übergangsfristen, nach denen noch nach den alten Verordnungen für G/W und ZHL geprüft werden kann, sind in Bild 3 dargestellt.

Angesichts der hohen strategischen Bedeutung dieser zukunftsorientierten Meisterprüfungsverordnung für ein wettbewerbsfähiges SHK-Handwerk, hält der Bundesverband für Gebäude- und Energietechnik diesen größeren Aufwand, der insbesondere in der Umstellungsphase anfällt, für gerechtfertigt. Daher plädiert er für eine konsequente Unterstützung aller beteiligten Kräfte bei der Umsetzung dieser Verordnung.